

**Einschätzung des Fachbereiches 10.4 zur Zunahme von Asylbegehrenden aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Zuwanderung von EU-Ausländern aus Osteuropa****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.05.2013	Sozialausschuss

**Sachverhalt:**

Für folgende Länder Osteuropas und des ehemaligen Jugoslawiens besteht für die Einreise in die BRD keine Pflicht mehr zur Erteilung eines Visums:

- Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien (EU-Mitglied)
- Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn (EU-Mitglieder) und Albanien (nicht EU-Mitglied).

Lediglich für eine Einreise aus dem Kosovo besteht zur Zeit noch eine Visapflicht.

Das hat zur Folge, dass aus nicht EU-Ländern in verstärktem Maße Menschen ungehindert einreisen, um in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Zur Zunahme von Asylbegehrenden aus dem ehemaligen Jugoslawien

Seit dem Wegfall der Visapflicht wurden der Stadt Gummersbach insgesamt neun Bedarfsgemeinschaften (25 Personen) als Flüchtlinge zugewiesen.

Für die oben angegebenen Asylbegehrenden in Gummersbach ist der Fachbereich 10.4 der zuständige Sozialleistungsträger. Die Sozialleistungen umfassen sämtliche Kosten des Lebensunterhaltes, der Unterkunft und der Krankenhilfekosten.

Zur Vermeidung eines dauerhaften Sozialleistungsbezugs konnte für zwei Familien (6 Personen) ein freiwilliges Rückkehrprogramm unter Kostenbeteiligung der Stadt Gummersbach realisiert werden.

Eine der Familien (3 Personen) ist „untergetaucht“, sechs Bedarfsgemeinschaften (16 Personen) sind nach wie vor in Gummersbach wohnhaft, wovon 15 Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und 1 Person Leistungen nach dem SGB XII durch die Stadt Gummersbach bezieht.

Die Stadt Gummersbach ist hier verpflichtet, sich als zuständiger Sozialleistungsträger zu engagieren, wenn es um die Sicherung des Lebensunterhaltes geht. Die Kommunale Integrationsarbeit der Stadt Gummersbach ist gefordert, sich den damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu stellen und eine am Gemeinwesen orientierte Integration zu ermöglichen.

## Zur Zuwanderung von EU-Ausländern aus Osteuropa

Seit dem 01.05.2011 besteht für folgende EU-Länder ein freier und unbeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt:

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

Nur noch für Bulgarien und Rumänien gibt es zur Zeit gewisse Einschränkungen, die jedoch auch hier mit Ende des Jahres 2013 auslaufen. Aktuell drängen aus all diesen Ländern in zunehmendem Maße Arbeitskräfte auf den deutschen Arbeitsmarkt.

Die o. a. Personengruppe, die mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme aus der EU nach Deutschland einreist, kann zahlenmäßig nicht exakt beziffert werden.

Diejenigen, die hier keine Arbeit finden, haben derzeit auch keinen Anspruch auf Unterstützung durch den grundsätzlich und zuvorderst zuständigen Sozialleistungsträger Jobcenter. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, ob die hier geübte Praxis gegenüber EU-Angehörigen rechtmäßig ist, steht noch aus. Sollten hier künftig Rechtsansprüche wirksam geltend gemacht werden können, ist zu erwarten, dass auch kommunale Sozialleistungsträger über Wohngeld, Sozialhilfe/Grundsicherung und BuT-Leistungen in die Pflicht genommen werden können.

Für die Kommunale Integrationsarbeit stellt diese Personengruppe eine neue und zunehmende Herausforderung dar, z. B. durch die schulische Integration von Kindern, die ohne deutsche Sprachkompetenz in das deutsche Schulsystem integriert werden müssen.

Weitere Problemfelder, die sich daraus ergeben:

- fehlende Mietsolvenz durch Mieter und fehlende Mieteinnahmen für die Vermieter aufgrund fehlenden Einkommens
- gesteigerter Jugendhilfebedarf bei Problemlagen in Familien ohne Sozialleistungsanspruch
- volks- und kommunalwirtschaftliche Nachteile durch Schwarzarbeit
- Investitionen eines Sozialleistungsträgers für eine freiwillige finanzielle Rückkehrhilfe in das Heimatland stellen keine Problemlösung dar, weil eine Rückkehr jederzeit unproblematisch möglich ist.

### **Ergänzung:**

Aufgrund zwischenstaatlicher Angleichungen bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeiten von EU-Bürgern im EU-Raum (Stichwort: Selbständigkeit) und der Ende 2013 wegfallenden Arbeitsmarktbeschränkungen für bulgarische und rumänische Staatsangehörige wird es faktisch ab 2014 keine illegale Beschäftigung von EU-Staatsangehörigen in Deutschland mehr geben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dann alle in Deutschland arbeitenden EU-Angehörigen ordnungsgemäß und gesetzeskonform beschäftigt sind (z. B. nicht grundsätzlich korrekt angemeldet, vertraglich und sozial nicht abgesichert).

Vor diesem Hintergrund stellt die Arbeitsaufnahme von EU-Angehörigen in Deutschland aufgrund der Anmeldung eines Gewerbes in Verbindung mit einer Selbständigkeit ein besonderes Phänomen dar. Es ist davon auszugehen, dass eine „Scheinselbständigkeit“ oftmals Wettbewerbsvorteile einerseits und andererseits volks- und kommunalwirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Scheinselbständigkeit heißt: Eine Arbeit als Selbständiger auf der Grundlage von legalen gesetzlichen Möglichkeiten, die jedoch in der Praxis nichts ist als die Ausübung einer nicht selbständigen Beschäftigung.

Die Erfahrung aus der Praxis im Fachbereich 3, Gewerbebeanmeldungen, zeigt, dass sich hier kriminelle Strukturen etabliert und spezialisiert haben, indem die gesetzlichen Lücken zu Ungunsten der deutschen Wirtschaft im Allgemeinen von Beschäftigten im Speziellen ausgenutzt werden (z. B. durch mangelhafte soziale Absicherung selbständig Beschäftigter im Bereich der Krankenversicherung).

Um eine solche Scheinselbständigkeit zu Gunsten einer realen Selbständigkeit sinnvoll und zielführend abgrenzen zu können, hat der Fachbereich 3 der Stadt Gummersbach im Rahmen einer Gewerbebeanmeldung Prüfkriterien etabliert, die helfen können, inakzeptable Scheinselbständigkeiten in Gummersbach vor der Anmeldung eines Gewerbes zu erschweren:

- Gewerbetreibende müssen vor Anmeldung des Gewerbes ihren Wohnsitz in Gummersbach nachweisen und einen Mietvertrag über den angemieteten Wohnraum vorlegen. Hiermit soll verhindert werden, dass sich Scheinadressen als Grundlage der Gewerbebeanmeldung verfestigen.
- Vor der Genehmigung eines Gewerbes wird in Zweifelsfällen im Bauamt angefragt, ob bei der geplanten Gewerbebeanmeldung für den Sitz des Gewerbes Nutzungsbeschränkungen vorliegen oder ob Nutzungsänderungen vorgenommen werden müssen.
- Gewerke von Selbständigen müssen vor Anmeldung des Gewerbes bei der Handwerkskammer erfasst und dem Fachbereich 3 gegenüber nachgewiesen werden.